

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

70. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2018

Nr. 4

Inhalt:	Verordnungen	
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst (GVollzVerwDAPO) vom 20. Februar 2018	410
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst (AVDmVollzVerwDAPO) vom 23. Februar 2018	412
	Runderlasse	
	Berichtigungen	414
	Umsetzung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht	414
	Bekanntmachungen	
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen der IT-Stelle der hessischen Justiz (Stichtag 1. Oktober 2017)	419
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	434
	Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamts	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2017	435
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Veröffentlichung der Satzung der Notarkammer Kassel	448
	Personalnachrichten	455
	Berichtigungen	454
	Stellenausschreibungen	456

VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst (GVollzVerwDAPO) vom 20. Februar 2018 (2421 - IV/A1 - 1995/8966 - IV/A)

– JMBI. 2018, S. 410

– Gült.-Verz. Nr. 322 –

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst

vom 20. Februar 2018

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBI. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 32 und 33 durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 32 Inkrafttreten“.
2. § 13 Abs. 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der fachpraktische Studienabschnitt I beinhaltet nach dem Urlaubsmonat die folgenden Teilabschnitte:
 1. zwei Monate Sachgebiet Versorgungswesen in einer Justizvollzugsanstalt und im H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –,
 2. zwei Monate Sachgebiete Rechnungswesen und Controlling,
 3. zwei Monate Sachgebiet Personal- und allgemeine Verwaltung und
 4. ein Monat Geschäftsleitung.
(3) Der fachpraktische Studienabschnitt II beinhaltet nach dem Urlaubsmonat die folgenden Teilabschnitte:
 1. ein Monat Sachgebiet Vollzugsgeschäftsstelle,
 2. drei Monate Vollzugsabteilung und Sachgebiet Sicherheitsdienst,
 3. ein Monat Sachgebiet Arbeitswesen,
 4. drei Monate Sachgebiete Gefangenengeldverwaltung, Lohn- und Betriebsbuchhaltung sowie Arbeitsakquise und Öffentlichkeitsarbeit im H.B. Wagnitz-Seminar

– Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, einschließlich Auszahlungsstelle in einer Justizvollzugsanstalt.

- (4) Die Anwärterinnen und Anwärter sind den in Abs. 2 und 3 genannten Teilabschnitten nach den organisatorischen Erfordernissen in den Ausbildungsstellen zuzuordnen. Die Festlegung der Reihenfolge obliegt der Ausbildungsbehörde mit der Maßgabe, dass die Teilabschnitte innerhalb der jeweils bestimmten Studienabschnitte absolviert werden. Während des fachpraktischen Studiums sollen vollzugsspezifische Themen im Rahmen von Projektarbeit vertieft, die Grundlagen der vollzugsspezifischen Software vermittelt und die Anwärterinnen und Anwärter auf Führungsaufgaben vorbereitet werden. Näheres regelt der Studienplan.“
3. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „der erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter zu öffnen ist“ gestrichen.
4. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bruchteile von Punktzahlen bis zu einem Bruchteil von 0,49 werden auf volle Punktzahlen abgerundet.“
5. § 31 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich am 2. April 2018 im Vorbereitungsdienst befinden, werden der Studienverlauf und die Studieninhalte durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsbehörde anhand der organisatorischen und dienstlichen Erfordernisse nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 gesondert geregelt.
(2) Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich im Fachwissenschaftlichen Studium I befinden, wird der weitere Studienverlauf an § 13 angepasst.
(3) Anwärterinnen und Anwärter, die sich im Fachpraktischen Studium I oder im Fachwissenschaftlichen Studium II befinden, soll Gelegenheit gegeben werden, sämtliche in § 13 Abs. 2 und 3 aufgeführten Teilabschnitte in dem Umfang kennenzulernen, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht wird. Bereits absolvierte Teilabschnitte sind nicht erneut zu belegen.“
6. Der § 32 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 33 wird § 32.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 2018

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

**Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst
vom 23. Februar 2018**

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBl. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 31 bis 33 durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 31 Inkrafttreten“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes, Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, sind an eine der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen oder das H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – zu richten.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Nr. 5 bis 12 durch die folgenden Nr. 5 bis 9 ersetzt:
 - „ 5. Verwaltungsrecht, Anstaltsorganisation und Haushaltswesen,
 6. Vollzugs- und Vollstreckungsrecht,
 7. Psychologie und Kriminologie,
 8. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug (einschließlich praktische Eigensicherung, Waffenwesen und Schießkunde),
 9. Sport und Gesundheitsförderung.“
 - b) In Abs. 2 werden die Nr. 5 bis 15 durch die folgenden Nr. 5 bis 12 ersetzt:
 - „ 5. Verwaltungsrecht, Anstaltsorganisation und Haushaltswesen,

6. Vertrags- und Vergaberecht,
 7. Arbeits- und Versorgungswesen im Justizvollzug,
 8. Vollstreckungsrecht (einschließlich Strafzeitberechnung, Aufnahme- und Entlassungsverfahren, Einweisungsverfahren),
 9. Vollzugsrecht,
 10. Psychologie und Kriminologie,
 11. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug,
 12. Sport und Gesundheitsförderung.“
4. § 13 Abs. 7 Nr. 1 bis 6 wird wie folgt gefasst:
- „1. drei Monate Vollzugsgeschäftsstelle in einer Justizvollzugsanstalt, davon drei Wochen Auszahlungsstelle,
 2. ein Monat Vollzugsabteilung in einer Justizvollzugsanstalt,
 3. zwei Monate Sachgebiete Arbeitswesen und Versorgungswesen in einer Justizvollzugsanstalt,
 4. sechs Monate Sachgebiete Versorgungswesen, Rechnungswesen, Controlling, Lohn- und Betriebsbuchhaltung sowie Gefangenengeldverwaltung im H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –,
 5. zwei Monate Sachgebiet Personal- und allgemeine Verwaltung im H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –,
 6. ein Monat Geschäftsleitung in einer Justizvollzugsanstalt.“
5. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Bruchteile von Punktzahlen bis zu einem Bruchteil von 0,49 werden auf volle Punktzahlen abgerundet.“
6. Die §§ 31 und 32 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 33 wird § 31.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 2018

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Runderlasses Nr. 14, JMBl. Nr. 03/2018, S. 298

Bei der Veröffentlichung dieses Runderlasses wurde eine falsche Gültigkeits-Verzeichnis-Nummer angegeben.

Die richtige Gültigkeits-Verzeichnis-Nummer lautet: – **Gült.-Verz. Nr.: 212** –.

RUNDERLASSE

Nr. 16 Umsetzung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht. RdErl. d. HMdJ v. 01.03.2018 (4104 - III/A2 - 2016/10956 - III/A) – JMBl. S. 414 – – Gült.-Verz. Nr.: 245 –

I.

Vorbemerkungen

Dieser Erlass regelt für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz die Aufgaben der Vollzugs- und Vollstreckungsbehörde, Führungsaufsichtsstelle und des Sicherheitsmanagements I und II in der Bewährungshilfe sowie das Verfahren bei der Anordnung und Durchführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 463a Abs. 4 der Strafprozessordnung.

II.

Verfahren bei Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor Entlassung aus dem Vollzug

- 1. Vorprüfung durch Vollzugsbehörde und Sicherheitsmanagement I und II**
- 1.1. Der Vollzug prüft, ob nach § 67d Abs. 3, 5 und 6 und § 68f Abs. 1 des Strafgesetzbuches Führungsaufsicht eintritt und ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorliegen, und informiert hiervon das Sicherheitsmanagement I oder II.
- 1.2. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, trifft die Vollzugsbehörde aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse eine erste Einschätzung zu dem Rückfallrisiko und

der Erforderlichkeit der Weisung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Bei anderen Taten als Sexual- und Gewaltstraftaten oder Taten mit Staatsschutzbezug wird eine Anordnung nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen sein.

- 1.2.1. Für die Beurteilung des Rückfallrisikos sind jeweils insbesondere folgende Umstände einer genauen Prüfung zu unterziehen:
- a) Anlasstat (z.B. besonderer modus operandi, Anzeichen für spezielle Opferauswahl, erhöhtes Maß an Gewalt bei Tatbegehung oder multiple sexuelle Handlungen, Deliktserien),
 - b) Täterpersönlichkeit (z.B. sexuelle Präferenzstörung bzw. Gewaltproblematik, Persönlichkeitsstörungen, Vorstrafen, Substanzmissbrauch, überzeugter Extremist),
 - c) Entwicklung und Verhalten im Vollzug (insbesondere Auseinandersetzung mit der Tat, Annahme von Angeboten der Anstalt, z.B. an der Entwicklung und Umsetzung eines Rückfallvermeidungsplanes mitzuwirken, oder Deradikalisierung),
 - d) Therapiebereitschaft und -motivation,
 - e) Entlassungssituation (insbesondere fehlende Anbindung an stabilisierende soziale Netzwerke, fortbestehende Anbindung an ein extremistisches Umfeld).

Ein hohes Rückfallrisiko kann insbesondere bei Tötungsdelikten mit sexueller Komponente, Serientaten ohne Vorbeziehung zum Opfer oder bei Tätern vorliegen, von denen eine konkrete Gefahr einer Straftat gegen ein bestimmtes Opfer ausgeht. Ferner kann ein hohes Rückfallrisiko bei Tätern vorliegen, die sich einer extremistischen Ideologie verpflichtet fühlen und erkennbar bereit sind, deren Ziele gewaltsam zu verfolgen.

- 1.2.2. Die Erforderlichkeit einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann sich entweder allgemein aus spezialpräventiven Gründen oder aus Gründen der Überwachung konkret zu bestimmender Gebots- oder Verbotszonen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches, insbesondere zum Schutz früherer oder potentieller Opfer, ergeben.
- 1.3. Die Einschätzung zu den Voraussetzungen und der Erforderlichkeit einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung übermittelt die Vollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen der nach § 36 Abs. 2 der Strafvollstreckungsordnung abzugebenden Äußerung neun Monate vor Vollstreckungsende der Vollstreckungsbehörde. Gleichzeitig unterrichtet sie die Ansprechpartner beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA).

2. Antragstellung durch die Vollstreckungsbehörde

- 2.1. Die Vollstreckungsbehörde prüft die Voraussetzungen und die Erforderlichkeit einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung in eigener Verantwortung. Sieht sie diese für nicht gegeben an, vermerkt sie dies in den der Strafvollstreckungskammer oder dem Vollstreckungsleiter vorzulegenden Akten und unterrichtet die Ansprechpartner beim HLKA.

- 2.2. Beabsichtigt sie hingegen die Anordnung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung, soll vor Antragstellung, und zwar spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, eine Fallkonferenz durchgeführt werden, an der Vertreter der Vollstreckungsbehörde, Ansprechpartner beim HLKA, Mitarbeiter der Vollzugsbehörde und des Sicherheitsmanagements I oder II sowie nach Möglichkeit der Leiter oder die Leiterin der nach § 463a der Strafprozessordnung zuständigen Führungsaufsichtsstelle teilzunehmen haben. Die Vollstreckungsbehörde kann die Einladung zu der Fallkonferenz sowie deren weitere Organisation und Durchführung der Vollzugsbehörde mit deren Einverständnis übertragen. Weitere Institutionen (z.B. Polizei, Jugendgerichtshilfe, Jugendamt), insbesondere Vertreter aufnehmender Einrichtungen, können hinzugezogen werden. Das für die Anordnung zuständige Gericht ist von dem Termin zu benachrichtigen. Die Fallkonferenz soll nach Möglichkeit in der Vollzugsbehörde oder an deren Sitz stattfinden.

Aufgabe der Fallkonferenz ist

- a) die abschließende Festlegung der Risikoeinschätzung und der Erforderlichkeit einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung,
- b) die Bestimmung der konkret zu beantragenden Weisungen,
- c) die Anlage des Datenblattes Proband (Anlage 1) und des Erfassungsbogens Erstanlegung Elektronische Aufenthaltsüberwachung (Anlage 2) sowie
- d) die Festlegung der konkreten Handlungsweisungen für die gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) (Formular Ereignismeldungen Anlage 3).

Teilnehmer und Ergebnis der Fallkonferenz sind durch die Vollstreckungsbehörde oder im Einvernehmen von einem anderen Beteiligten an der Fallkonferenz zu protokollieren. Das Protokoll ist unverzüglich fertigzustellen und – vorab auf elektronischem Wege – der Vollstreckungsbehörde, den Ansprechpartnern beim HLKA, dem Sicherheitsmanagement I oder II und der voraussichtlich zuständigen Führungsaufsichtsstelle sowie allen weiteren Teilnehmern an der Fallkonferenz zu übersenden.

- 2.3. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Fallkonferenz entscheidet die Vollstreckungsbehörde darüber, ob sie beim zuständigen Gericht die Weisung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung beantragt.
- 2.4. Sobald die Weisung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung angeordnet ist und der Beschluss der Vollstreckungsbehörde vorliegt, teilt sie dies nach § 54a der Strafvollstreckungsordnung der zuständigen Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht sowie den Ansprechpartnern beim HLKA und dem Sicherheitsmanagement I oder II mit. Das Datenblatt Proband, der Erfassungsbogen Erstanlegung sowie das Formular Ereignismeldungen (Anlagen 1 bis 3) sind beizufügen.

3. Umsetzung durch die Führungsaufsichtsstelle

- 3.1. Die nach § 463a der Strafprozessordnung zuständige Führungsaufsichtsstelle trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Weisung. Sie kann sich hierbei der Hilfe des Sicherheitsmanagements bedienen.

- 3.2. Die Führungsaufsichtsstelle beauftragt die GÜL sowie die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) mit der Überwachung. Die Aufträge sind gesondert zu erteilen, da aus datenschutzrechtlichen Gründen die HZD pseudonymisiert arbeitet.
- 3.2.1. Zunächst ist bei dem Verfahrensmanagement der HZD per E-Mail (aufenthalts-uberwachung@hzd.hessen.de) eine OID-Nummer zu erfragen. Nach Übermittlung der OID-Nummer ist unter Übersendung des Formulars Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ die HZD mit der technischen Überwachung und der Erstanlegung des Endgeräts zu beauftragen.
- 3.2.2. Gleichzeitig ist der GÜL per E-Mail (guel@it-stelle.justiz.hessen.de) oder per Telefax (06101/8009-3007) die OID-Nummer sowie der voraussichtliche Beginn der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung mitzuteilen. Beizufügen sind der Führungsaufsichtsbeschluss, das Datenblatt Proband sowie das Formular Handlungsanweisungen. Nach Erfassung der übermittelten Daten übersendet die GÜL der Führungsaufsichtsstelle eine entsprechende Bestätigung.
- 3.3. Die Anlegung des Endgeräts erfolgt durch die HZD oder einen von ihr beauftragten Dienstleister. Bei der Erstanlegung soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Vollzugsbehörde oder des Sicherheitsmanagements I oder II zugegen sein. Soll die Erstanlegung des Endgeräts am Entlassungstag erfolgen, so ist dies der HZD bei der Beauftragung unter Angabe von Ort und Zeit mitzuteilen. Ist der Proband einverstanden, soll die Anlegung noch in der Vollzugsanstalt erfolgen. Nach Anlegung des Endgeräts teilt die HZD der Führungsaufsichtsstelle und der GÜL per E-Mail mit, dass der Proband nunmehr vom System überwacht wird. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet unmittelbar per E-Mail Gericht, Vollstreckungsbehörde, Sicherheitsmanagement I oder II und die Ansprechpartner beim HLKA über die Anlegung.
- 3.4. Ist der Proband mit der Anlegung generell nicht einverstanden – und ist insbesondere eine hartnäckige Verweigerungshaltung gegenüber der Überwachung an sich bereits im Vorfeld der Anlegung erkennbar –, informiert die Vollstreckungsbehörde die Führungsaufsichtsstelle schon vor der Anlegung darüber, dass ihr nach der tatsächlichen Verweigerung der Anlegung Gelegenheit gegeben werden wird, einen Strafantrag nach § 145a Satz 2 des Strafgesetzbuches zu stellen. Die Vollstreckungsbehörde prüft überdies, ob im Falle der Stellung des Strafantrages die Voraussetzungen für die Beantragung eines Untersuchungshaftbefehles vorliegen.
- 3.5. Der GÜL sind Änderungen der personenbezogenen Daten und des Führungsaufsichtsbeschlusses durch die Führungsaufsichtsstelle unverzüglich mitzuteilen. Werden technische Änderungen erforderlich, erfolgt dies parallel zur Mitteilung an die HZD. Gleiches gilt für die Beendigung der Aufenthaltsüberwachung.
- 3.6. Die Vollstreckungsbehörde übersendet den Beschluss der Strafvollstreckungskammer und etwaige Folgebeschlüsse, welche die Elektronische Aufenthaltsüberwachung betreffen, an die Ansprechpartner beim HLKA und das Sicherheitsmanagement I oder II.

- 3.7. Vor der Prüfung der Abschaltung der EAÜ sind das Sicherheitsmanagement I oder II, das örtlich zuständige Polizeipräsidium und die beteiligten Stellen beim HLKA um Stellungnahme zu bitten.
- 3.8. Im Falle der Beendigung informiert die Vollstreckungsbehörde die Führungsaufsichtsstelle, die Ansprechpartner beim HLKA und das Sicherheitsmanagement I oder II über die Beendigung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

III.

Verfahren bei späterer oder unvorbereiteter Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

1. Werden während laufender Führungsaufsicht Umstände bekannt, die die Anordnung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung angezeigt erscheinen lassen, so haben das Sicherheitsmanagement I oder II oder die Ansprechpartner beim HLKA zunächst die Führungsaufsichtsstelle zu informieren. Die Führungsaufsichtsstelle nimmt sodann aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen und Berichte entsprechend Teil II Nr. 1 eine Vorprüfung vor und übermittelt ihre Einschätzung sodann dem zuständigen Gericht. Gleichzeitig unterrichtet sie die Vollstreckungsbehörde.
2. Die Vollstreckungsbehörde prüft sodann in eigener Verantwortung entsprechend Teil II Nr. 2 die Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach Teil II Nr. 3.
3. Ist eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet worden, ohne dass vorher eine Fallkonferenz stattgefunden hat, so hat die Führungsaufsichtsstelle sicherzustellen, dass jedenfalls die für die Überwachung durch die GÜL benötigten Unterlagen wie Datenblatt Proband, Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ und Formular Ereignismeldungen (Anlagen 1 bis 3) nachträglich erstellt werden. Sie kann sich hierbei der Hilfe des Sicherheitsmanagements I oder II bedienen. Gegebenenfalls ist dies im Rahmen einer Fallkonferenz nachzuholen. Teil II Nr. 2.2 bis 2.4 und 3 gilt entsprechend.

IV.

1. Der Erlass vom 28. Dezember 2011 (4263 – III/A1 – 2012/292 – III/A9) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

.BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen der IT-Stelle der hessischen Justiz (Stichtag 1. Oktober 2017). Bek. d. HMdJ. v. 18. Dezember 2017 (1100/15 - Z/A 2 - 2017/7068- II/A) – JMBI. 2018, S. 419 –

Die Frauenbeauftragte sowie der Personalrat der IT-Stelle der hessischen Justiz haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan enthält:

1. Die Personalstellen der IT-Stelle der hessischen Justiz
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Tarifbeschäftigte
 - e) Auszubildende

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen und konkrete Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 HGIG.

Besatzungsgruppen		Zeitraum				01.10.2017										Gesamt		Veränderung des Finanzmittels im T.M. AF								
						Vorzugsbeiträge		Langlaufverträge sonstige Gründe				Tarifbeiträge							Unterstützungen							
Monat	Jahr	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei	St. anbei		
A																										
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								
		1. Beitrag																								
		2. Beitrag																								

mit * =

mit # =

mit @ =

mit % =

Erstellt am: 09.10.2017

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		IT-Stelle der hessischen Justiz																				
Personalstellen:		Besamte Höherer Dienst																				
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwender Stellen				Zielvorgaben				Bericht												
		neue, freie und freiwerdende Stellen insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	%-Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung	Beförderung*	Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung	Zielvorgabe erfüllt ja/nein										
A	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V		
1. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
B 9	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
B 8	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
B 7	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
B 6	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
B 5	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
B 4	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
B 3	10.20.-09.23				100,00	100,00			100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2. Abschnitt	10.17.-09.20				100,00	100,00			100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
B 2	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 1	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 16 Z	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 16	10.20.-09.23	1			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 15	10.20.-09.23				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 14	10.20.-09.23	1			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 13 H.D.	10.20.-09.23	2			0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	10.17.-09.20				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
höherer Dienst insg.	10.20.-09.23	4			0	20,00			0	20,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	10.17.-09.20	0			0	33,33			0	33,33	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 09.10.2017

* weniger als 51%, da es weniger Bewerbungen und damit verbundene Einstellungen von Frauen in diesem Bereich gibt

* Stellenbeitrag der BesGr. A 14 mit Rückübertragung zum 01.01.2021

Gehobener Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		IT-Stelle der hessischen Justiz																	
Personalstellen:		Beamtete gehobener Dienst																	
Besoldungsgruppe		Abschätzung freiverdender Stellen					Zielvorgaben					Bericht							
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt ja/nein		
											neue, freie und frei- werdende Stellen insgesamt	Stellen- besetzung	Stellen- besetzung	Stellen- besetzung	davon Frauen	davon Männer		insges.	davon Frauen
		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	davon zu besetzende Stellen		% Anteil Frauen nach Isanalyse (eweils gesamt)		für Stellen- besetzung (gleiche Bes.Gr.)		für Beibehaltung (damunter- liegende Bes.Gr.)		davon Frauen		davon Männer		davon Frauen		davon Männer		
1. Abschnitt	A13 Z	10_17-09_20				0,00	28,57												
2. Abschnitt		10_20-09_23				0,00	28,57												
1. Abschnitt	A13 S	10_17-09_20	1			1	28,57	33,33	30,0	33,4									
2. Abschnitt		10_20-09_23					28,57	33,33											
1. Abschnitt	A12	10_17-09_20	3		3	33,33	43,57	35,0	43,6										
2. Abschnitt		10_20-09_23					33,33	43,88											
1. Abschnitt	A11	10_17-09_20	6		3	3	43,57	28,57	45,0	28,6									
2. Abschnitt		10_20-09_23					43,88	28,57											
1. Abschnitt	A10	10_17-09_20	3		2	2	28,57	100,00	30,0	51,0									
2. Abschnitt		10_20-09_23					28,57	100,00											
1. Abschnitt	A9 G.D.	10_17-09_20	1		1	1	100,00		51,0										
2. Abschnitt		10_20-09_23																	
1. Abschnitt	gehobener Dienst insg.	10_17-09_20	14		5	9	40,63												
2. Abschnitt		10_20-09_23	0		0	0	40,67												

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 09.10.2017

* weniger als 51 %, da es weniger Bewerbungen und damit verbundene Einstellungen von Frauen in diesem Bereich gibt

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		IT-Stelle der hessischen Justiz																				
Personalstellen:		Beamtete mittlerer Dienst																				
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freilegender Stellen				Zielvorgaben				Bericht												
		neue, freie und freilegende Stellen	insgesamt	Stellen: Beförderung*	davon zu besetzende Stellen	%-Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	für Stellenbesetzung (gleiche Bes.Gr.)	für Beförderung* (darunter: liegende Bes.Gr.)	Zielvorgabe: Frauen in %	Stellenbesetzung	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung	Zielvorgabe erfüllt ja/nein									
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	66,67					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt	A 10 M.D.	10.20-09.23				0,00	66,67					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
1. Abschnitt	A 9 Z	10.17-09.20	1	1		66,67	23,53					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt		10.20-09.23				66,67	23,53					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
1. Abschnitt	A 9 S	10.17-09.20	2	2		23,53	55,56	25,0	51,0			0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	nein	nein	
2. Abschnitt	A 8	10.17-09.20	2			55,56	33,11					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
1. Abschnitt	A 7	10.17-09.20	1	1		33,11	0,00	35,0				0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt		10.20-09.23				35,97	0,00					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
1. Abschnitt	A 6	10.17-09.20				0,00	0,00	20,0				0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		nein	ja
2. Abschnitt		10.20-09.23				0,00	0,00					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
1. Abschnitt	A 5 M.D.	10.17-09.20				0,00	0,00					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt		10.20-09.23				0,00	0,00					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
1. Abschnitt	A 5	10.17-09.20				0,00	0,00					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
2. Abschnitt		10.20-09.23				0,00	0,00					0,0	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		ja	
1. Abschnitt	mittlerer Dienst insg.	10.17-09.20	6	4		36,31						0	0,00	0,00	0			0,00	0,00		0,00	
2. Abschnitt		10.20-09.23	0	0		37,02						0	0,00	0,00	0			0,00	0,00		0,00	

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 09.10.2017

* weniger als 51 %, da es weniger Bewerbungen und damit verbundene Einstellungen von Frauen in diesem Bereich gibt.

Fragebogen zur Untersuchung der Beschäftigten vom 01.10.2017

Ergebnisse der Untersuchung	Verhaltensmerkmale der Beschäftigten													Gesamtwerte		Gesamtwerte mit Berücksichtigung der Mitarbeiter										
	Fragebogen zum Verhalten																									
	Arbeitsverhalten			Soziale Kompetenz			Mitarbeiterorientierung			Emotionale Stabilität			Ethisches Verhalten													
Fragebogen-Nr.	Arbeitsverhalten			Soziale Kompetenz			Mitarbeiterorientierung			Emotionale Stabilität			Ethisches Verhalten			Gesamtwerte		Gesamtwerte mit Berücksichtigung der Mitarbeiter								
	W	U	U	W	U	U	W	U	U	W	U	U	W	U	U	W	U	U								
1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt
1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt	1. Abschnitt
2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt	2. Abschnitt

mit " = r mit " = r
ohne " = r
Erreichte an: 08.10.2017

Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle:		IT-Stelle der hessischen Justiz											
Personalstellen:		Beschäftigte TVH											
Entgeltgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen				Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgaben		Bericht				Zielvorgabe erfüllt ja/nein
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung		davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen		davon Männer in %	Stellenbesetzung		
								insgesamt	insgesamt			insgesamt	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L		
1. Abschnitt	Außeranfällig	10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt		10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	15 Ü	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt	15	10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt		10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20	1	1		0,00	20,0	0	0,0	0	0,0	0,0	nein
2. Abschnitt	14	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	13 Ü	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	13	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20	1	1		0,00	50,0	0	0,0	0	0,0	0,0	nein
2. Abschnitt	12	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20	3	3		32,20	35,0	0	0,0	0	0,0	0,0	nein
2. Abschnitt	11	10.20-09.23				32,20	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				25,00	25,0	0	0,0	0	0,0	0,0	nein
2. Abschnitt	10	10.20-09.23				25,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				76,37	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	9	10.20-09.23				81,13	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20	8	8		38,46	40,0	0	0,0	0	0,0	0,0	nein
2. Abschnitt	8	10.20-09.23				41,67	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	7	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	20,0	0	0,0	0	0,0	0,0	nein
2. Abschnitt	6	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				100,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	5	10.20-09.23				100,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	3	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	2 Ü	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	2	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	1	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	II4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	II4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	III4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	IV4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	S4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	Ü58I4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	Ü58II4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	Ü58IV4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	Ü58S4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	ÜI4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	ÜII4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	ÜIII4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	ÜIV4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	ÜS4	10.20-09.23				0,00	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt		10.17-09.20	13	13		48,56	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	Entgeltgruppen insg.	10.20-09.23	0	0		50,71	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja

Erstellt am: 09.10.2017

* weniger als 51 %, da es weniger Bewerbungen und damit verbundene Einstellungen von Frauen in diesem Bereich gibt

Auszubildende

Abschätzung

Dienststelle:		IT-Stelle der hessischen Justiz										
Personalstellen:		Auszubildende										
Abschätzung freierwender Stellen					Zielvorgaben	Bericht						
Entgeltgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen						Ziel- vorgabe erfüllt ja/nein
						insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
1. Abschnitt	Ausbildungsvergütung	10_17 - 09_20			0,00				0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt		10_20 - 09_23			0,00				0,0	0	0,0	ja
1. Abschnitt	Auszubildende	10_17 - 09_20	0	0	0,00		0	0	0,0	0	0,0	
2. Abschnitt		insg.	10_20 - 09_23	0	0	0,00		0	0	0,0	0	0,0

Erstellt am: 09.10.2017

Frauenförder- und Gleichstellungsplan für die IT-Stelle der hessischen Justiz

Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5 HGIG:

Neugestaltung von Arbeitsplätzen

- Frauen sowohl in Projekten als auch in der Bearbeitung von laufenden Verfahren (z.B. Schulungsgestaltung, Weiterentwicklung von Programmen und Anwendungsbetreuung) tätig sind; ebenso sind Tätigkeiten in Führungspositionen mit Übertragung von qualifizierenden Aufgaben, wie Leitungen von Arbeitsgruppen und Stellvertretungsfunktionen möglich,
- sich dadurch abwechslungsreiche und interessante Arbeitsplätze ergeben, welche durch eine teilweise höhere tarifliche Eingruppierung bessere Verdienstmöglichkeiten schaffen,
- alle Stellen, insbesondere Funktionsstellen, grundsätzlich ausgeschrieben werden und den Passus beinhalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind und eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht sowie dass die IT-Stelle der hessischen Justiz aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert.

Fortbildung

- die Abteilungen und Referate besonders aufgrund der grundsätzlichen Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten in den Spitzenämtern des mittleren, gehobenen sowie höheren Dienstes angehalten sind, den Frauenanteil an den notwendigen und förderlichen Fortbildungen zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben,
- ferner die IT-Stelle Qualifizierungsmaßnahmen von Frauen für Dienstposten mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben fördert,
- Frauen weiterhin die Möglichkeit haben, sich an dem Justizmanagementlehrgang anzumelden und verschiedenste IT-spezifische Fortbildungsprogramme zu absolvieren,
- Fortbildungsmaßnahmen allen Bediensteten gleich gut zugänglich gemacht werden; insbesondere auch Mitarbeiterinnen, die sich in Beurlaubung oder Elternzeit befinden, die gleichen Möglichkeiten haben, die bestehenden Angebote wahrzunehmen,
- Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger, die durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen entstehen, erstattet werden und Teilzeitbeschäftigten ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird,
- im Rahmen des Schulungs- und Fortbildungsprogramms der Hessischen Justizakademie verschiedene Tagungen angeboten werden, die sich explizit an Frauen richten oder der Förderung der Entwicklung weiblicher Bediensteter dienen.

Telearbeit und Arbeitszeit

- zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie die alternierende Telearbeit bei der IT-Stelle einen hohen Stellenwert einnimmt, so dass auch künftig diesbezügliche Anträge weiterhin bewilligt werden,
- das Mindestarbeitszeitmodell umgesetzt wurde; Bedienstete den Beginn sowie das Ende ihrer täglichen Arbeitszeit in einem festgelegten Arbeitszeitrahmen selbst bestimmen können,
- verschiedene Modelle der Teilzeitbeschäftigung in Abhängigkeit zum Dienst- und Tarifrecht sowie den behördlichen Belangen umgesetzt werden,
- im Berichtszeitraum alle Anträge auf flexible Arbeitszeitgestaltung (Teilzeitmodelle, Telearbeit) individuell geprüft und genehmigt wurden; diese wohlwollende Prüfung auch zukünftig vorgesehen ist.

Programm MINT

- die IT-Stelle seit diesem Jahr an dem Programm „MINT“ – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik- für Frauen teilnimmt, wodurch der Frauenanteil an der IT-Stelle erhöht werden soll.

weitere Maßnahmen

- um der Unterrepräsentanz der weiblichen Bediensteten in den betroffenen Bereichen entgegenzuwirken, darauf geachtet wird, die Geschlechterparität zu wahren,
- bei Neueinstellungen und im Bereich der zertifizierten Projektleitungen der Frauenanteil erhöht werden soll; ferner vorgesehen ist, den weiblichen Führungskräfteinteressierten in kleinen Gruppen ein mehrtägiges Coaching zur Potenzialerkennung und -förderung anzubieten.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJ v. 26.02.2018 (5250/1 - Z/C3 - 2018/3889 - Z/C) – JMBl. S. 434 –

Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer 10 für die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH wurde mit Wirkung vom 18. Januar 2018 auf Antrag widerrufen.

Inhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, unmittelbar anzuzeigen.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

JAHRESBERICHT des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2017

A.

Staatliche Pflichtfachprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten	
	ohne Notenverbesserungen	der Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	840	189
Es begannen die Prüfung:	1141	190
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1981	379
Summe der Erledigungen:	913	219
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	898	147
Verzichtet:	171	13

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden 1132 Kandidatinnen und Kandidaten geprüft.

Erstmalig im regulären Versuch 777
davon im Freiversuch 236

als Wiederholer 136
davon bestanden wiederholt nicht: 63

und als Notenverbesserer 219

Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht (ohne Notenverbesserungen):

Weiblich 61,34 %
Männlich 38,66 %

Ergebnisse und Noten der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten in der staatlichen Pflichtfachprüfung (ohne Notenverbesserungen):

	Hessen	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>Gesamtergebnis</i>
sehr gut	Anzahl	1	1	2
	Prozent	0,28 %	0,18 %	0,22 %
gut	Anzahl	15	8	23
	Prozent	4,25 %	1,43 %	2,52 %
vollbefriedigend	Anzahl	53	57	110
	Prozent	15,01 %	10,18 %	12,05 %
befriedigend	Anzahl	105	128	233
	Prozent	29,75 %	22,86 %	25,52 %
ausreichend	Anzahl	88	175	263
	Prozent	24,93 %	31,25 %	28,81 %
nicht bestanden	Anzahl	91	191	282
	Prozent	25,78 %	34,11 %	30,89 %
Gesamt:	Anzahl	353	560	913
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Frankfurt am Main	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>Gesamtergebnis</i>
sehr gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,00 %	0,00 %	0,00 %
gut	Anzahl	8	6	14
	Prozent	5,13 %	1,78 %	2,84 %
vollbefriedigend	Anzahl	25	36	61
	Prozent	16,03 %	10,68 %	12,37 %
befriedigend	Anzahl	45	72	117
	Prozent	28,85 %	21,36 %	23,73 %
ausreichend	Anzahl	42	106	148
	Prozent	26,92 %	31,45 %	30,02 %
nicht bestanden	Anzahl	36	117	153
	Prozent	23,08 %	34,72 %	31,03 %
Gesamt	Anzahl	156	337	493
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Gießen	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>Gesamtergebnis</i>
sehr gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,00 %	0,00 %	0,00 %
gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,00 %	0,00 %	0,00 %
vollbefriedigend	Anzahl	4	6	10
	Prozent	6,67 %	7,23 %	6,99 %
befriedigend	Anzahl	26	27	53
	Prozent	43,33 %	32,53 %	37,06 %
ausreichend	Anzahl	19	28	47
	Prozent	31,67 %	33,73 %	32,87 %
nicht bestanden	Anzahl	11	22	33
	Prozent	18,33 %	26,51 %	23,08 %
Gesamt:	Anzahl	60	83	143
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Marburg	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>Gesamtergebnis</i>
sehr gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,00 %	0,00 %	0,00 %
gut	Anzahl	3	0	3
	Prozent	3,13 %	0,00 %	1,48 %
vollbefriedigend	Anzahl	15	8	23
	Prozent	15,63 %	7,48 %	11,33 %
befriedigend	Anzahl	18	20	38
	Prozent	18,75 %	18,69 %	18,72 %
ausreichend	Anzahl	23	33	56
	Prozent	23,96 %	30,84 %	27,59 %
nicht bestanden	Anzahl	37	46	83
	Prozent	38,54 %	42,99 %	40,89 %
Gesamt:	Anzahl	96	107	203
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Wiesbaden	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>Gesamtergebnis</i>
sehr gut	Anzahl	1	1	2
	Prozent	2,44 %	3,03 %	2,70 %
gut	Anzahl	4	2	6
	Prozent	9,76 %	6,06 %	8,11 %
vollbefriedigend	Anzahl	9	7	16
	Prozent	21,95 %	21,21 %	21,62 %
befriedigend	Anzahl	16	9	25
	Prozent	39,02 %	27,27 %	33,78 %
ausreichend	Anzahl	4	8	12
	Prozent	9,76 %	24,24 %	16,22 %
nicht bestanden	Anzahl	7	6	13
	Prozent	17,07 %	18,18 %	17,57 %
Gesamt:	Anzahl	41	33	74
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

3. Freiversuch:

In 236 Freiversuchen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Note	Anzahl	Prozent
sehr gut	2	0,85 %
gut	11	4,66 %
vollbefriedigend	52	22,03 %
befriedigend	76	32,20 %
ausreichend	50	21,19 %
nicht bestanden	45	19,07 %
Gesamt	236	100,00 %

4. Durchschnittspunktzahlen in den Aufsichtsarbeiten

Die Durchschnittspunktzahl in den Aufsichtsarbeiten aller abgeschlossenen Prüfungsverfahren betrug 4,97 Punkte,
im Einzelnen:

5,12 Punkte im Zivilrecht
4,46 Punkte im Strafrecht
4,99 Punkte im Öffentlichen Recht

5. Dauer der Prüfungsverfahren

Die Angaben schließen alle Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung ein.

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren (vom Tag der ersten Klausur bis zum Tag der mündlichen Prüfung) insgesamt: 4 Monate 1 Tag

6. Dauer des Studiums

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

a) erstmalig geprüft
und bestanden haben

b) alle Geprüften

**Prüflinge, die
sich erstmalig
angemeldet
haben und
bestanden
haben:**

Ergebnis	(Mehrere Elemente)	
Versuchsart	(Mehrere Elemente)	
Daten		
Semester	Anzahl	Prozent
weniger als 5 Semester		0,00%
nach 5 Semestern		0,00%
nach 6 Semestern		0,00%
nach 7 Semestern	8	1,50%
nach 8 Semestern	189	35,33%
nach 9 Semestern	78	14,58%
nach 10 Semestern	136	25,42%

**Prüflinge einschließlich
der Wiederholer (auch
nicht bestanden):**

Ergebnis	(Alle)	
Versuchsart	(Mehrere Elemente)	
Daten		
Semester	Anzahl	Prozent
weniger als 5 Semester		0,00%
nach 5 Semestern		0,00%
nach 6 Semestern		0,00%
nach 7 Semestern	9	0,89%
nach 8 Semestern	239	23,76%
nach 9 Semestern	111	11,03%
nach 10 Semestern	257	25,55%

			Semestern		
nach 11 Semestern	42	7,85%	nach 11 Semestern	92	9,15%
nach 12 Semestern	28	5,23%	nach 12 Semestern	114	11,33%
nach 13 Semestern	14	2,62%	nach 13 Semestern	42	4,17%
nach 14 Semestern	8	1,50%	nach 14 Semestern	26	2,58%
nach 15 Semestern	11	2,06%	nach 15 Semestern	28	2,78%
nach 16 Semestern	4	0,75%	nach 16 Semestern	23	2,29%
mehr als 16 Semester	17	3,18%	mehr als 16 Semester	65	6,46%
Gesamtergebnis	535	100,00%	Gesamtergebnis	1006	100,00%

Die Angaben zu b) schließen alle Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung ein.

7. Altersstruktur (ohne Notenverbesserungen):

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten: 25 Jahre 11 Monate

Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer: 26 Jahre 4 Monate

Alter des jüngsten Prüflings: 22 Jahre 0 Monate

Alter des ältesten Prüflings: 53 Jahre 3 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
unter 20 Jahren	0	0,00 %
20 Jahre	0	0,00 %
21 Jahre	0	0,00 %
22 Jahre	23	2,52 %
23 Jahre	84	9,20 %
24 Jahre	198	21,69 %
25 Jahre	200	21,91 %
26 Jahre	126	13,80 %
27 Jahre	95	10,41 %
28 Jahre	62	6,79 %
29 Jahre	33	3,61 %
30 Jahre	29	3,18 %
31 Jahre	12	1,31 %
32 Jahre	16	1,75 %
33 Jahre	11	1,20 %
34 Jahre	8	0,88 %
35 Jahre	5	0,55 %
36 bis 40 Jahre	7	0,77 %
41 bis 45 Jahre	2	0,22 %
46 bis 50 Jahre	1	0,11 %
über 50 Jahre	1	0,11 %
Gesamtergebnis	913	100,00 %

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten betrug 30,89 %.

8. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten

im Vergleich zu den Vorjahren (mit Notenverbesserungen):

Kalenderjahr	Anzahl
2017	1132
2016	1108
2015	1006
2014	804
2013	804
2012	758
2011	832
2010	860
2009	1034

9. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Die Angaben schließen die Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung gegen Gebühr ein.

	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	2	0,91 %
vollbefriedigend	31	14,16 %
befriedigend	65	29,68 %
ausreichend	42	19,18 %
nicht bestanden	79	36,07 %
Gesamtergebnis	219	100,00 %

Durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt:	13
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt	219
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.	
Durch Nichtbestehen erledigt:	79
Mit der mündlichen Prüfung beendet:	140
Davon konnten keine Verbesserung erzielen	33

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt	57
Verbesserung um bis zu zwei Punkte	34
Verbesserung um bis zu drei Punkte	9
Verbesserung um bis zu vier Punkte	5
Verbesserung um bis zu fünf Punkte	2

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,00 Punkte.

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um eine Notenstufe	65
Verbesserung um zwei Notenstufen	3

10. Erste Prüfung

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

Erste Prüfung	Hessen	
sehr gut	2	0,28 %
gut	40	5,58 %
vollbefriedigend	196	27,37 %
befriedigend	361	50,42 %
ausreichend	117	16,34 %
Gesamt	716	100,00 %

11. Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG

Zur Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet	2
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	0
Die Prüfung haben bestanden	1
Die Prüfung haben nicht bestanden	1

B.

Zweite juristische Staatsprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten	
	ohne Notenverbesserungen	der Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	859	141
Es begannen die Prüfung:	779	221
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1638	362
Summe der Erledigungen:	754	148
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	882	160
Sonstige Erledigung bzw. Verzichtet:	2	54

2. Ergebnisse:

In 186 Prüfungsterminen wurden 902 Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft.

Davon erstmalig im regulären Versuch	686
als Wiederholer	68
und als Notenverbesserer	148

Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht:

weiblich	57,21 %
männlich	42,79 %

Es wurden folgende Noten erzielt (ohne Notenverbesserer):

alle	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	9	1,19 %
vollbefriedigend	117	15,52 %
befriedigend	299	39,66 %
ausreichend	254	33,69 %
nicht bestanden	75	9,95 %
Gesamtergebnis	754	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	4	0,91 %
vollbefriedigend	52	11,82 %
befriedigend	183	41,59 %
ausreichend	151	34,32 %
nicht bestanden	50	11,36 %
Gesamtergebnis	440	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	5	1,59 %
vollbefriedigend	65	20,70 %
befriedigend	116	36,94 %
ausreichend	103	32,80 %
nicht bestanden	25	7,96 %
Gesamtergebnis	314	100,00 %

Es wurden von den Notenverbesserern folgende Noten erzielt:

alle	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	20	13,51 %
befriedigend	82	55,41 %
ausreichend	35	23,65 %
nicht bestanden	11	7,43 %
Gesamtergebnis	148	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	11	14,47 %
befriedigend	43	56,58 %
ausreichend	19	25,00 %
nicht bestanden	3	3,95 %
Gesamtergebnis	76	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	9	12,50 %
befriedigend	39	54,17 %
ausreichend	16	22,22 %
nicht bestanden	8	11,11 %
Gesamtergebnis	72	100,00 %

Wiederholt geprüft:	Anzahl
1. Wiederholung:	63
1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung:	3
2. Wiederholung:	2
Wiederholt nicht bestanden:	16

3. Notenverbesserung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 202
Anträge auf Notenverbesserung gestellt.

Davon durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt: 54

Von den verbleibenden 148 Verfahren wurden
durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt: 11
mit der mündlichen Prüfung beendet: 137

Von den 148 Prüflingen konnten keine Verbesserung erzielen: 39

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt: 55

Verbesserung um bis zu zwei Punkte: 34

Verbesserung um bis zu drei Punkte: 18

Verbesserung um bis zu vier Punkte: 2

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um 1 Notenstufe: 46

Verbesserung um 2 Notenstufen: 1

**4. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten
im Vergleich zu den Vorjahren (mit Notenverbesserungen):**

Kalenderjahr	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten
2017	902
2016	832
2015	872
2014	935
2013	927
2012	872
2011	963
2010	1180
2009	1238
2008	947

5. Altersstatistik:

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten:	30 Jahre 1 Monat
Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer:	30 Jahre 4 Monate
Alter des jüngsten Prüflings:	25 Jahre 5 Monate
Alter des ältesten Prüflings:	58 Jahre 0 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
25 Jahre	3	0,33 %
26 Jahre	47	5,21 %
27 Jahre	118	13,08 %
28 Jahre	185	20,51 %
29 Jahre	142	15,74 %
30 Jahre	126	13,97 %
31 Jahre	96	10,64 %
32 Jahre	59	6,54 %
33 Jahre	42	4,66 %
34 Jahre	22	2,44 %
35 Jahre	18	2,00 %
36 bis 40 Jahre	33	3,66 %
41 bis 45 Jahre	7	0,78 %
46 bis 50 Jahre	0	0,00 %
über 50 Jahre	4	0,44 %
Gesamtergebnis	902	100,00 %

Verteilung der Wahlfächer:

Wahlfach	Prüflinge	Prozent
Nicht vorhanden	0	0,00 %
Arbeitsrecht	157	17,41 %
Öffentliches Recht	174	19,29 %
Sozialwesen	2	0,22 %
Steuern und Finanzen	11	1,22 %
Strafrecht	200	22,17 %
Wirtschaft	65	7,21 %
Zivilrecht	271	30,04 %
Zivilrecht – Familienrecht	22	2,44 %

6. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren:

5 Monate 3 Tage

Verteilung:

Dauer	Anzahl	Prozent
bis 1 Monat	0	0,00 %
bis 2 Monate	0	0,00 %
bis 3 Monate	0	0,00 %
bis 4 Monate	38	4,21 %
bis 5 Monate	510	56,54 %
bis 6 Monate	328	36,36 %
bis 7 Monate	4	0,44 %
bis 8 Monate	4	0,44 %
bis 9 Monate	5	0,55 %
bis 10 Monate	1	0,11 %
bis 11 Monate	0	0,00 %
bis 12 Monate	2	0,22 %
über 12 Monate	10	1,11 %
Gesamtergebnis	902	100,00 %

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Veröffentlichung der Satzung der Notarkammer Kassel.

Veröffentlichung der in der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel am 14.11.2001 beschlossenen Satzung der Notarkammer Kassel – veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel 1/2002 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 4/2002, S. 250 ff.; zuletzt geändert in der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel am 29.11.2017. –

SATZUNG der Notarkammer Kassel

beschlossen:

Über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten wird gemäß § 72 der Bundesnotarordnung bestimmt:

Zuständigkeiten

1. Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Versammlung der Kammer vorbehalten oder dem Präsidenten zur Entscheidung übertragen sind, oder soweit sich nicht im Einzelfall die Versammlung der Kammer die Entscheidung vorbehält.

Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter, ferner dem Schriftführer und dem Schatzmeister, welche sich gegenseitig vertreten, und fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sollen so ausgewählt werden, dass die in den Landgerichtsbezirken Kassel, Marburg und Fulda ansässigen Kammermitglieder vertreten sind.
3. Ausgeschlossen von der Wahl in den Vorstand ist ein Notar,
 - a) der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - b) gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,

- c) der in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder einem anwaltsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis mit einer Geldbuße von mehr als 5.000 € bestraft worden ist.
4. Die Wahl kann ablehnen, wer
- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) in den letzten vier Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehört hat,
 - c) durch Krankheit behindert ist.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Solange bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen der Nummer 3. a) oder b) gegeben sind, ruht sein Vorstandsamt.
7. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus ihm aus,
- a) wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in Nummer 3. c) angegebenen Gründen verliert,
 - b) wenn es sein Amt niederlegt.
8. Die bei der nächstfolgenden Versammlung der Kammer vorzunehmende Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gilt für den Rest der Wahlperiode.
9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister. Er regelt die gegenseitige Vertretung und bestimmt bei Verhinderung des Präsidenten den nach § 84 BNotO zu entsendenden Vertreter für die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer.
- Gewählt wird in geheimer Wahl, es sei denn, dass der Vorstand einstimmig eine andere Wahl beschließt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; er muss sie einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung beantragen.
11. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse innerhalb der Sitzung können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen ist.

13. Der Vorstand ist gemäß § 69 b BNotO berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden. Darüber hinaus kann der Vorstand einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
14. Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere zur Mitwirkung bei der Vorbereitung seiner Entschließungen, Mitglieder der Kammer außerhalb des Vorstandes heranziehen.
15. Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für alle Kammermitglieder, die zur Mitarbeit herangezogen werden.
Der Vorstand kann von der Verschwiegenheitspflicht entbinden und Aussagegenehmigungen erteilen.
16. Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder der Kammer und die Einladung zur Kammerversammlung werden in Rundschreiben oder in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel bekanntgegeben.

Ehrenpräsident/in

17. Die Kammerversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine(n) ausscheidende(n) Präsidentin/Präsidenten zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten ernennen.
Ein(e) Ehrenpräsident(in) kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Die Versammlung der Kammer

18. Die Versammlung findet am Sitz der Kammer oder, wenn der Vorstand es beschließt, an einem anderen Ort des Kammerbezirks statt.
19. Der Vorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung für die Kammerversammlung fest. Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der Kammerversammlung von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
20. Über die Versammlung der Kammer ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Kammermitglied kann sie in der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.

21. Der Präsident bestimmt in der Kammerversammlung die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme des Präsidenten steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache endgültig entscheidet. Anträge sind dem Präsidenten auf Erfordern schriftlich zu übergeben.
22. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlusswort.
23. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
Die Form der Abstimmung bestimmt der Präsident. Wird gegen die Bestimmung des Präsidenten Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache.
Das Abstimmungsergebnis wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer festgestellt. Der Präsident kann Stimmzähler hinzuziehen.
24. Für die durch die Versammlung der Kammer vorzunehmende Wahl der Vorstandsmitglieder gilt folgendes:
Die Wahl leitet ein von der Kammerversammlung bestimmtes Mitglied (Wahlleiter); er ernennt zwei Stimmzähler.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so folgt ein zweiter. Wird auch beim zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so werden die beiden Notare, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Stichwahl gestellt, ebenso diejenigen Notare, die mit ihnen oder einem von ihnen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt sich nunmehr Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
Falls schriftlich abgestimmt wird, werden unbeschriebene oder aus anderem Grund ungültige Stimmzettel nicht gezählt. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter und die von ihm bestimmten Stimmzähler mit Stimmenmehrheit.
Der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt. Die anwesenden Gewählten haben sich sogleich über Annahme oder Ablehnung, in letzterem Fall unter Angabe der satzungsmäßigen Ablehnungsgründe, zu erklären.
Den in Abwesenheit Gewählten gibt der Präsident unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Woche von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief Kenntnis.

Wird die Wahl von den anwesenden Gewählten nicht sofort, von den abwesenden nicht binnen einer Woche nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes zu Händen des Präsidenten abgelehnt, so gilt sie als angenommen.

Über Ablehnungsgründe, welche in der Kammerversammlung vorgebracht werden, beschließt die Versammlung sofort. Wird die Ablehnung bewilligt, so findet sofort eine Neuwahl statt, Über später vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt der Vorstand, der im Falle der Billigung für eine etwa notwendig werdende Ergänzungswahl die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Geschäftsführung

25. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
26. Am Sitz der Notarkammer ist eine Geschäftsstelle zu unterhalten.
27. Der Vorstand führt bei Ausübung seiner Geschäfte das der Notarkammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen Verwaltungsbestimmung zustehende Dienstsiegel.
28. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammermitglieder außerhalb des Vorstandes, die nach Nummer 14. zur Mitarbeit herangezogen werden, erhalten für den mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung, ferner Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen.
Der Vorstand setzt die Höhe der Entschädigung fest.

Haushaltsführung

29. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
30. Der Vorstand legt der Kammerversammlung für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsvoranschlag und die Jahresabrechnung vor. Der Haushaltsvoranschlag wird von der Kammerversammlung festgestellt. Der Vorstand erstattet der Kammerversammlung jährlich Bericht über den Stand und die Verwaltung des Vermögens.
31. Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens werden von einem Rechnungsprüfer geprüft, den die Kammerversammlung zugleich mit einem Vertreter für den Fall der Verhinderung – jeweils für das laufende Geschäftsjahr – wählt. Der Bericht des Prüfers wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 71 Abs. 4 Ziffer 3 BNotO erstattet.

32. Die Notarkammer erhebt zur Deckung ihres laufenden Finanzbedarfs von allen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

Sie kann von einzelnen Mitgliedern Sonderbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung erheben.

33. Die Notarkammer beteiligt sich im Interesse des Ansehens ihrer Mitglieder und zur Wahrung des öffentlichen Vertrauens, das die Amtsführung der Notare genießt, an einer von Notarkammern unterhaltenen Einrichtung, die dem Zweck dient, ohne rechtliche Verpflichtung solchen Personen finanzielle Hilfe leisten zu können, die durch eine wissentliche Pflichtverletzung eines Mitgliedes einer Notarkammer zu Schaden gekommen sind, soweit der Schaden (Vertrauensschaden) nicht durch die nach § 67 BNotO geschlossenen Versicherungen ausgeglichen werden kann.

Jedes Kammermitglied ist zur Zahlung des Beitrages zu dieser Einrichtung verpflichtet.

Jeder neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Beitrag zu zahlen, der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht. Diese Beiträge werden der Rücklage für die Erfüllung etwaiger Leistungspflichten wie z.B. Nachschusspflichten nach dem Statut des Vertrauensschadenfonds aller Notarkammern zugeführt.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

34. Die Notarkammer erhebt Beiträge zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach Maßgabe der Beitragsordnung.

Zusätzlich zu dem von allen Kammermitgliedern geschuldeten Beitrag haben diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag zu zahlen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die die Notarkammer in diesen Fällen an den Vertrauensschadenversicherer zu leisten hat.

Darüber hinaus kann die Notarkammer gegen einzelne Mitglieder Sonderbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung festsetzen, um den erhöhten Geschäftsaufwand zu decken, der durch Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles, einer Notarvertretung oder Notarverwaltung entsteht.

Arbeitsgemeinschaften

35. Die Notarkammer ist berechtigt, mit anderen Notarkammern Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Notarkammer begründet ist, können einer Arbeitsgemeinschaft nicht übertragen werden.

Die durch die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft verursachten Aufwendungen werden als Teil des laufenden Finanzbedarfs der Kammer durch die Mitgliedsbeiträge nach Nummer 31 Satz 1 gedeckt.

Veröffentlichungen

36. Alle Entschließungen der Kammerversammlung und des Vorstandes werden in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel veröffentlicht. Entschließungen mit Rechtssatzcharakter werden zusätzlich im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen veröffentlicht.

Notarkammer Kassel

Zappek
Präsident

Die vorstehende Satzung der Notarkammer Kassel mit ihren Änderungen wurde mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13.02.2018 genehmigt.

Die vorstehende Satzung der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 23.02.2018

Zappek
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Im **JMBI. Nr. 03/2018, S. 402** ist ein Fehler enthalten.

Es muss richtig lauten:

Hessischer Verwaltunggerichtshof

Versetzt wurde:

Justizoberinspektorin Kirsten Reinhold v. d. Hessischen Verwaltunggerichtshof a. d. Verwaltunggericht Kassel.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin als
Dezernentin bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Dr. Lisa Kathrin Sander.

Landgerichte

Versetzt wurde:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Patrick Liesching v. d. Landgericht Gießen a. d.
Landgericht Fulda.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Andreas Schneider in Wiesbaden – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Frank Michael Wendel in Gießen.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Verwaltungsgericht : Richterin auf Probe in Wiesbaden Luisa Guyot – unter Beru-
fung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Oberinspektorin : Inspektorin Sabine Habermehl in Gießen.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Dr. Markus Arras wird mit Ablauf des 12.02.2018 von Bickenbach nach Pfungstadt verlegt.

Der Amtssitz des als Notariatsverwalter des Notars Hartmut Gerstung bestellten Rechtsanwaltes Sascha Schneider wird mit Ablauf des 14.02.2018 von Neustadt (Hessen) nach Stadtallendorf verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Wilfried ABhoff, Wabern, mit Ablauf des 15.03.2018,
Notar Albert Höly, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.03.2018.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Gerold Alswede, Gießen, mit Ablauf des 31.03.2018,
Notar Günter Wilhelm Peter Volk, Hungen, mit Ablauf des 30.04.2018.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2),
die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

4. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Marburg (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Ziffer 2.8) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

5. Die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zur **Nr. 1 bis Nr. 6** sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de
Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de
Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2018** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.